

# NEUERUNGEN 2024 IN KÜRZE

**Auf den 1. Januar 2024 treten wieder verschiedene rechtliche und steuerlich relevante Änderungen in Kraft. Haben Sie den Überblick? Wir listen auf, was man wissen muss und wobei man gegebenenfalls vorkehren sollte.**

**Berufliche Vorsorge:** Die Verzinsung von Guthaben der 2. Säule ist seit Jahren im Keller, was den Vermögensaufbau im Rahmen der beruflichen Vorsorge erheblich bremst. Auf 1. Januar 2024 erfolgt zumindest ein kleiner Schritt in die richtige Richtung. Der gesetzliche Mindestzinssatz steigt von bisher 1 Prozent auf 1,25 Prozent.

**Elektrofahrzeuge:** Um die Verbreitung von Elektroautos zu fördern, waren diese bisher von der Automobilsteuer ausgenommen. Diese Phase der steuerlichen Privilegierung ist nun vorbei. Fahrzeuge mit neuen Antriebstechnologien haben sich im Schweizer Markt etabliert. Zudem will der Bundesrat den damit verbundenen Steuerausfällen entgegenwirken und die Einlagen zugunsten des Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrsverbands (NAF) sichern. Des-

halb sind Elektroautos ab 1. Januar 2024 ebenfalls der Automobilsteuer unterstellt.

**Kalte Progression:** Auf den 1. Januar 2024 werden die Tarife und Abzüge der Einkommens- und der Vermögenssteuer der Teuerung angepasst. Das gilt sowohl für die direkte Bundessteuer als auch für die kantonalen Steuern. Diese Anpassung der kalten Progression berücksichtigt, dass der Index der Konsumentenpreise seit dem letzten Ausgleich um 3,3 Prozent gestiegen ist. Die Tarife und Abzüge der Einkommens- und Vermögenssteuer werden deshalb in diesem Umfang erhöht und die Privatpersonen entsprechend entlastet. Wichtig ist, beim Ausfüllen der Steuererklärung nicht unbesehen die Werte vom Vorjahr zu übernehmen. Beachten Sie die Wegleitung, um die Abzugsmöglichkeiten optimal zu nutzen.

**Kinderbetreuung:** In der Steuererklärung für das Jahr 2023, die schon bald ansteht, kommen erstmals die höheren Abzüge für die Drittbetreuung von Kindern zum Zug. Effektiv nachgewiesene Kosten können neu bis zu einer Höhe von 25 000 Franken (bisher 10 100 Franken) abgezogen werden. Die Erhöhung gilt für die direkte Bundessteuer und im Kanton Zürich auch für die Staats- und Gemeindesteuern.

**Mehrwertsteuer:** Die Sätze bei der Mehrwertsteuer steigen. Per 1. Januar 2024 erhöht sich der Normalsatz von heute 7,7 Prozent auf 8,1 Prozent. Der Sondersatz für Beherbergung wird von 3,7 auf 3,8 Prozent angehoben, der reduzierte Satz von 2,5 auf 2,6 Prozent. Diese Umstellung muss in der Praxis korrekt umgesetzt werden. Nicht zuletzt weil damit ebenfalls die bisher gültigen Saldosteuer-sätze und Pauschalsteuersätze än-

dern. Umsätze sind mit den jeweiligen richtigen Mehrwertsteuersätzen zu versteuern und korrekt in den Mehrwertsteuer-Abrechnungsformularen zu deklarieren.

**Vergütungszins Steuerämter:** Ab 1. Januar 2024 lohnt es sich wieder etwas mehr, seine Steuern frühzeitig zu bezahlen. Der Regierungsrat hat den Vergütungszins von 0,25 auf 1 Prozent angehoben. Dieser Zins wird Steuerpflichtigen gutgeschrieben, wenn sie ihre Steuern bereits vor der Fälligkeit (in der Regel 30.

September) bezahlen oder wenn sie aufgrund der provisorischen Rechnung zu viel einbezahlt haben. Ein Zins von 1 Prozent liegt über den meisten derzeitigen Zinssätzen für Privat- und Sparkonten.

## Weitere Neuerungen

Bitte beachten Sie auch die Übersicht «Sozialversicherungen: Beiträge und Leistungen 2024» auf den Seiten 26 und 27 dieser Ausgabe.



## Ihre Raumlufthygienepassion

### Dienstleistungen und Produkte

- Lüftungsreinigung
- Desinfektion
- Hygieneinspektion
- Kamerainspektion
- Verdampfer- und Klimareinigungen, Umluftkühler, Reinigung Kühlräume
- Brandschutzreinigungen & Beratung
- Schulungen und Weiterbildung
- Professionelle Beratung und Planung von Massnahmen
- Individuelle Reinigungskonzepte
- Individuelle Wartungskonzepte
- Luftreiniger

**Nutzen Sie unseren Gutschein für eine kostenlose visuelle Inspektion Ihrer Lüftungsanlage.**

### Kontaktieren Sie uns.

Wir beraten Sie gerne rund um das Thema Lüftungshygiene.

tiventa AG,  
Staffelleggstrasse 5, 5024 Küttigen  
0848 000 458, 062 844 42 05  
tiventa@tiventa.ch, tiventa.ch

**Unsere Standorte:** Basel, Bern, Freiburg, Zürich, Schwyz, Graubünden

**tiventa**  
Kompetenzzentrum  
für Raumlufthygiene®



**Lukas Herzog**

Vizepräsident des Schweizerischen  
Treuhändlerverbands  
TREUHAND|SUISSE, Sektion Zürich

**Geben Sie einem Flüchtling die Chance auf Arbeit.**



**Erfahren Sie mehr zu den Möglichkeiten bei der Kontaktstelle Integration Arbeitsmarkt.**





## Sozialversicherungen

# Beiträge und Leistungen 2024

### 1. Säule, AHV/IV/EO – Beiträge Unselbstständigerwerbende

Beitragspflicht: ab 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahrs.

	Ab 1.1.2024	Bisher
AHV	8,70%	8,70%
IV	1,40%	1,40%
EO	0,50%	0,50%
<b>Total vom AHV-Bruttolohn (ohne Familienzulagen)</b>	<b>10,60%</b>	<b>10,60%</b>
Arbeitnehmerbeitrag	5,30%	5,30%

### 1. Säule, AHV/IV/EO – Beiträge Selbstständigerwerbende

	Ab 1.1.2024	Bisher
Maximalsatz	10,00%	10,00%
Maximalansatz gilt ab einem Einkommen (pro Jahr) von	CHF 58 800	58 800
Unterer Grenzbetrag (pro Jahr)	CHF 9 800	9 800

Für Einkommen zwischen CHF 9 800 und CHF 58 800 kommt die sinkende Beitragsskala zur Anwendung.

### 1. Säule, AHV/IV/EO – Beiträge Nichterwerbstätige

Beitragspflicht: ab 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahrs.

	Ab 1.1.2024	Bisher
Nichterwerbstätige und Personen ohne Ersatzeheliche bezahlen pro Jahr den Mindestbeitrag von	CHF 514	514
Nichterwerbstätige (jährlicher Maximalbeitrag)	CHF 25 700	25 700

### Beitragsfreies Einkommen

Für AHV-Rentner (pro Jahr)	CHF 16 800	16 800
Nur auf Verlangen des Versicherten abzurechnen, auf geringfügigem Entgelt pro Jahr und Arbeitgeber Davon ausgenommen sind Kunstschaffende und Personen, die im Privathaushalt arbeiten (z. B. Reinigungspersonal).	CHF 2 300	2 300
Personen bis Ende des 25. Altersjahrs, deren Einkommen aus Tätigkeit in Privathaushalten CHF 750 nicht übersteigt, sind von der AHV-Beitragspflicht befreit. Die jungen Erwachsenen können aber verlangen, dass Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge mit der AHV abgerechnet werden.	CHF 750	750

### 1. Säule – Arbeitslosenversicherung

Beitragspflicht: alle AHV-versicherten Arbeitnehmer.

	Ab 1.1.2024	Bisher
Bis zu einer Lohnsumme (pro Jahr) von	CHF 148 200	148 200
ALV-Beitrag je ½ zulasten Arbeitgeber/Arbeitnehmer	2,20%	2,20%

### 1. Säule – AHV-Altersrenten

	Ab 1.1.2024	Bisher
Minimal (pro Monat)	CHF 1 225	1 225
Maximal (pro Monat)	CHF 2 450	2 450
Maximale Ehepaarrente (pro Monat)	CHF 3 675	3 675

Die Rente kann um maximal zwei Jahre vorbezogen werden; Kürzungssatz: 6,8% (pro Jahr).

### 2. Säule – Unfallversicherung

Beitragspflicht Berufsunfall: alle Arbeitnehmer inkl. Praktikanten, Lernende usw.

Beitragspflicht Nichtberufsunfall: alle Arbeitnehmer, deren wöchentliche Arbeitszeit bei einem Arbeitgeber mindestens acht Stunden beträgt, sind auch gegen Nichtberufsunfall zu versichern.

Prämien Berufsunfall zulasten Arbeitgeber. Prämien Nichtberufsunfall zulasten Arbeitnehmer.

	Ab 1.1.2024	Bisher
Maximal versicherter UVG-Lohn pro Jahr	CHF 148 200	148 200

## Sozialversicherungen

### 2. Säule – berufliche Vorsorge

Beitragspflicht: ab 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahrs für die Risiken Tod und Invalidität.  
Ab 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahrs zusätzlich auch Alterssparen.

		Ab 1.1.2024	Bisher
Eintrittslohn pro Jahr	CHF	22 050	22 050
Minimal versicherter Lohn nach BVG pro Jahr	CHF	3 675	3 675
Oberer Grenzbetrag nach BVG pro Jahr	CHF	88 200	88 200
Koordinationsabzug pro Jahr	CHF	25 725	25 725
Maximal versicherter Lohn nach BVG pro Jahr	CHF	62 475	62 475
Maximal versicherbarer Lohn jährlich (überobligatorisch)	CHF	882 000	882 000
Gesetzlicher Mindestzinssatz		1,25 %	1,00 %

### 2. Säule – Sparbeiträge – Altersgutschriften vom koordinierten Lohn

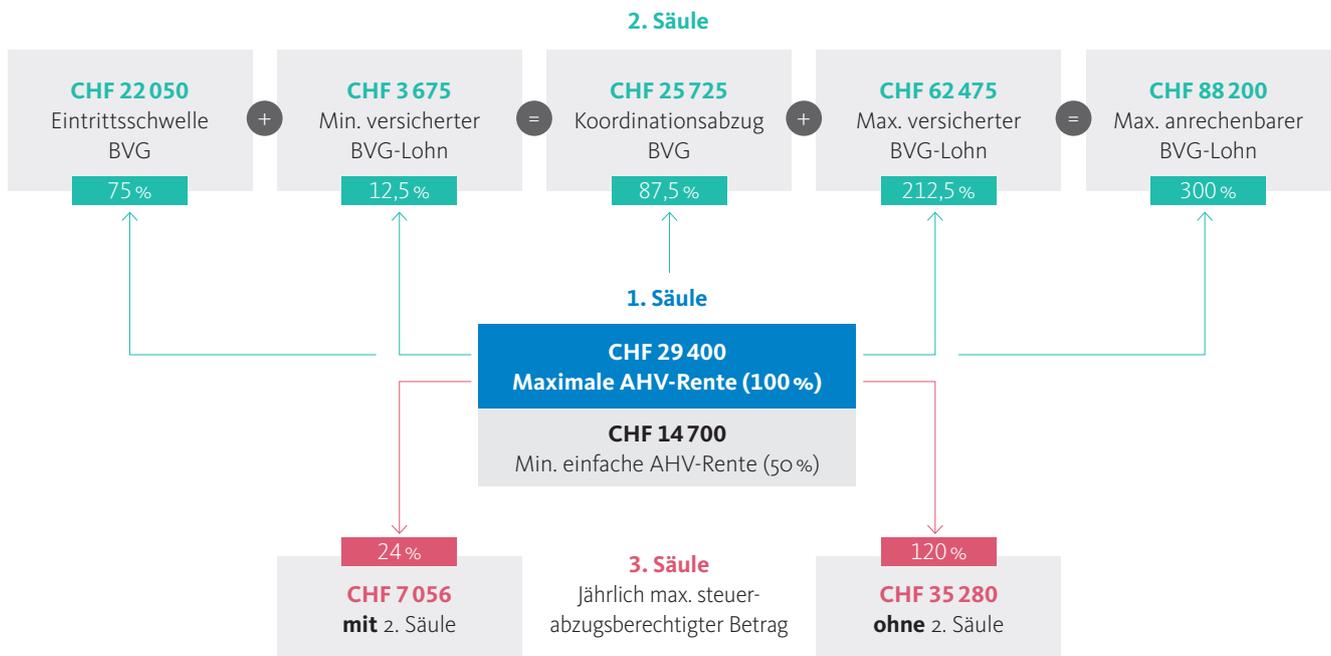
	Ab 1.1.2024	Bisher
Altersjahr 25 bis 34	7,00 %	7,00 %
Altersjahr 35 bis 44	10,00 %	10,00 %
Altersjahr 45 bis 54	15,00 %	15,00 %
Altersjahr 55 bis 64/65	18,00 %	18,00 %

### 3. Säule – gebundene Vorsorge (freiwillig)

Die gebundene Vorsorge 3a kann maximal fünf Jahre über das ordentliche Rentenalter (64./65. Altersjahr) hinaus geöffnet werden; die Beiträge sind vom steuerbaren Einkommen abziehbar. Die Voraussetzungen sind, dass weiterhin eine Erwerbstätigkeit besteht und ein AHV-pflichtiges Einkommen abgerechnet wird. Steuerbegünstigte Einlagen in die gebundene Säule 3a können auch von AHV-Rentnern geleistet werden, die einen AHV-Lohn von weniger als CHF 1 400 pro Monat beziehen und somit keine AHV-Beiträge abrechnen.

	Ab 1.1.2024	Bisher
Erwerbstätige mit 2. Säule	CHF 7 056	7 056
Erwerbstätige ohne 2. Säule maximal 20% des Erwerbseinkommens, höchstens	CHF 35 280	35 280

## Kennzahlen



Achten Sie bei der Wahl Ihres Treuhandpartners auf das Signet TREUHAND | SUISSE – das Gütesiegel für Fachkompetenz und Vertrauenswürdigkeit.

Herausgeber: TREUHAND | SUISSE, Schweizerischer Treuhänderverband,  
Sektionen Basel-Nordwestschweiz, Bern, Graubünden, Ostschweiz, Zentralschweiz und Zürich